


Bezug 1:

<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"><b>BNetzA</b> 17. NOV. 2016 KN6.02.00.02/17-1-0/9.0</div>		 000020 
Verantwortung für Mensch und Umwelt		Bundesamt für Strahlenschutz
Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter		Bundesamt für Strahlenschutz Willy-Brandt-Straße 5 38226 Salzgitter
<b>Nur per E-Mail</b> Bundesnetzagentur Stichwort: Untersuchungsrahmen 2030 Postfach 80 01 53105 Bonn untersuchungsrahmen-2030@netzausbau.de		Postfach 10 01 49 38201 Salzgitter Telefon: 030 18333 - 0 Telefax: 030 18333 -18 85 E-Mail: ePost@bfs.de Internet: www.bfs.de
Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 25.10.2016	Mein Zeichen: AG-SG 1.4 - 26001/03#0007	Durchwahl: Datum: 16.11.2016

**BNetzA - Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2030 (Entwurf)**  
**hier: Stellungnahme des Bundesamts für Strahlenschutz (Bfs)**

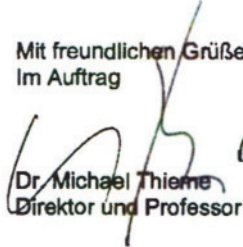
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Bedarfsermittlung 2017-2030 (Stand Oktober 2017) berührt vor allem in den Abschnitten zu den Schutzgütern „Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit“ sowie „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ Fragen des Strahlenschutzes. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

In Anlehnung an frühere Stellungnahmen (zum Beispiel AG-SG 1.4 - 26001/03#0004 vom 28.05.2014), rege ich an, Siedlungsflächen (Siedlungen und sonstige Siedlungen), soweit der Strahlenschutz bzw. die menschliche Gesundheit betrachtet werden, für die Prüfung räumlich erweitert zu behandeln. Da sich die Immissionen von Stromleitungen und anderen stromführenden Anlagen der Energienetze auf einen mehr oder minder ausgedehnten räumlichen Bereich verteilen, können die Anlagen auch aus einiger Entfernung auf Siedlungsflächen einwirken. Um dem Vorsorgegedanken des Strahlenschutzes im Rahmen der SUP Rechnung zu tragen, sollten sich die Überlegungen zur räumlichen Erweiterung der Siedlungsflächen an den Vorgaben des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) orientieren. Die dort verankerte Abstandsregelung ist zwar auf Basis anderer Kriterien abgeleitet worden (vergleiche Seite 64), sie deckt aber nach aktuellem Kenntnisstand auch die aufgrund der wissenschaftlichen Risikobewertung erforderlichen Aspekte der Strahlenschutzvorsorge ab. So definiert die *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV)* Einwirkungsbereiche für Höchstspannungsfreileitungen (HGÜ oder DSÜ) von bis zu 400 Meter und ist damit in guter Übereinstimmung mit den im EnLAG geregelten Abständen.

In Übereinstimmung mit der Definition der „Riegel“ (Seite 46) sollte die Erweiterung der Siedlungsflächen nicht als Ausschlusskriterium einer Maßnahme in dem betroffenen Bereich verstanden werden. Vielmehr soll die Erweiterung im Ergebnis dafür sensibilisieren, dass in späteren Planungsschritten entsprechend umfangreiche Prüfung gemäß 26.BImSchVVwV gleichermaßen erforderlich werden, unabhängig davon, ob eine Trasse durch oder nahe an einer Siedlung vorbei geführt wird. Der Aufwand entfällt oder kann reduziert werden, wenn Siedlungsflächen räumlich erweitert behandelt und Trassen an diesen erweiterten Siedlungsflächen möglichst vorbei geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Michael Thieme  
Direktor und Professor